



Eingegangen am:

29. MAI 2008

KANZLEI HOENIG BERLIN

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Qs 82/08
290 Owi 575/07 (Amtsgericht Tiergarten)

In der Bußgeldsache

g e g e n

[REDACTED] H [REDACTED]
geboren am [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig,
geschäftsansässig Paul-Lincke-Ufer 42/43,
10999 Berlin,

w e g e n

einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat die Strafkammer 28 des Landgerichts Berlin am 14. Mai 2008 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 22. April 2008 wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 14. April 2008 aufgehoben und dem Betroffenen auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. März 2008 gewährt.
2. Die Landeskasse hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen hat Erfolg, weil der Wiedereinsetzungsantrag zulässig und begründet ist.

I. Der Betroffene hat trotz des Umstands, dass er gegen das Einspruchsverwerfungsurteil Rechtsbeschwerde eingelegt hat, ein Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Wiedereinsetzung, weil diese ihm die Fortführung des Prozesses in der ersten Instanz ermöglicht und ihm die Möglichkeit lässt, die auf die Wiedereinsetzung hin neu ergangene Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht überprüfen zu lassen, sofern die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde gegeben sind.

II. Der Verteidiger des Betroffenen hat mit Schreiben vom 27. Februar 2008 um die Verlegung des für den 4. März 2008 anberaumten Einspruchstermins wegen einer Terminkollision mit seiner Vertretung beim Amtsgericht Tiergarten (Schöffengericht) gebeten. Dabei hat er anwaltlich versichert, dem Betroffenen durch seine Kanzleimitarbeiterin mitgeteilt zu haben, dass er, der Betroffene, zum Gerichtstermin nicht zu erscheinen brauche, da ohne den Verteidiger keine Hauptverhandlung stattfinden werde und es ihm nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts nicht zuzumuten sei, ohne Verteidiger zu kommen. Nachdem das Gericht mit Schreiben vom 28. Februar 2008 dem Verteidiger mitgeteilt hatte, dass es den Verhandlungstermin nicht verlegen werde, beantragte der Verteidiger mit Schreiben vom 03. März 2008, den Betroffenen von seiner Erschienenpflicht zum Termin zu entbinden. Rechtsanwalt Hoenig hat anwaltlich versichert, den Betroffenen informiert zu haben, dass er bei dem festgesetzten Verhandlungstermin auch deswegen nicht erscheinen müsse, weil es sich bei dem Antrag, den Betroffenen von seinem persönlichen Erscheinen zu entbinden, um eine gebundene Entscheidung handele, und das Gericht dem Antrag daher stattgeben müsse. Rechtsanwalt Hoenig beantragte zudem, den Richter am Amtsgericht K [] wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und versicherte anwaltlich, dem Betroffenen mitgeteilt zu haben, dass der Gerichtstermin am 4. März 2008 nicht stattfinden werde, weil über den Befangenheitsantrag erst entschieden werden müsse.

Da kein anderer Grund für das Nichterscheinen des Betroffenen beim Verhandlungstermin ersichtlich ist, der Verteidiger das Geschehen nachvollziehbar dargelegt und anwaltlich versichert hat, hält die Kammer die Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhaltes für hinreichend wahrscheinlich (Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage 2007, § 45, Rn. 10). Einer eidesstattlichen Versicherung des Betroffenen zum Vortrag seines Verteidigers bedurfte es nicht, weil zum einen der Betroffene keine eidesstattliche Versicherung in eigener Sache abgeben kann

und zudem die anwaltliche Versicherung des Verteidigers ein anerkanntes Mittel zur Glaubhaftmachung ist.

Der Betroffene, der zu Überwachung seines Verteidigers nicht verpflichtet ist, durfte sich auf dessen Mitteilung und Einschätzung verlassen und war nicht gehalten, die Richtigkeit der Informationen seines Verteidigers durch Nachfrage bei Gericht zu überprüfen. Damit trifft den Betroffenen kein eigenes Verschulden an der Versäumung des Einspruchstermins. Ein etwaiges Verschulden seines Verteidigers ist ihm nicht zuzurechnen (Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage 2007, § 44, Rn. 18 i.V.m. § 46 OwiG).

II. Der Umstand, dass das Gericht bereits vor dem Hauptverhandlungstermin den Antrag auf Terminsverlegung und auf Entbindung des Betroffenen vom persönlichen Erscheinen zurückgewiesen und zum Ausdruck gebracht hatte, dass es trotz des gestellten Befangenheitsantrages bei dem Verhandlungstermin am 4. März 2008 bleibe, steht der Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrages nicht entgegen, weil der offensichtlich juristisch unkundige und mit den Gepflogenheiten der Gerichtspraxis nicht vertraute Betroffene seinem Verteidiger die Kommunikation mit dem Gericht überlassen hatte und auf die Auskunft seines Verteidigers vertrauen und seine Ratschläge befolgen durfte. Anders wäre es hingegen gewesen, wenn das Gericht dem Betroffenen persönlich mitgeteilt hätte, dass er trotz der von ihm über seinen Verteidiger gestellten Anträge zum Termin am 4. März 2008 erscheinen müsse.

III. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des Verteidigers die einwöchige Ladungsfrist des §§ 217 Satz 1, 218 Satz 2 StPO i.V.m. § 46 OwiG nicht eingehalten war. Dem Verteidiger ist nach dem Empfangsbekennnis die Ladung zum Termin (4. März 2008) am 26. Februar 2008 zugegangen, so dass zwischen Ladung und dem Verhandlungstermin keine sieben Tage lagen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Wiedereinsetzung auf § 473 Abs. 7 StPO i.V. m. § 46 Abs. 1 OWiG. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Landeskasse zur Last, weil sonst niemand dafür haftet.

Dr. Ioakimidis

Dr. Römer

Reich

Beglaubigt
Justizangestellte

